

TOP 5 – Bericht der Verwaltung (Fachdienst Finanzen)

➤ Grundsteuerreform

- Auswirkungen auf das Haushaltsaufkommen, Aufkommensneutralität, Anzahl an Widersprüche
- Die Jahresveranlagungen für die einzelnen Steuerarten erfolgte im Januar 2025. Nach aktuellen Erkenntnissen wird mit der Jahresveranlagung 2025 nahezu eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer erzielt.
 - Grundsteuer A: vorl. RE 2024 = 10.773,67 €, Veranlagung 2025 = 9.377,20 €
 - Grundsteuer B: vorl. RE 2024 = 2.463.881,84 €, Veranlagung 2025 = 2.408.415,17 €.

➤ Haushaltsgenehmigungsverfahren KAB für das Haushaltsjahr 2025

- Aktueller Stand

➤ Jahresabschluss 2025

- Aktueller Stand

TOP 5 – Bericht der Verwaltung (Fachdienst Finanzen)

➤ Vorläufige Festsetzungen KFA

	Laut KFA	Ansatz	+ / -
Schlüsselzuweisungen	6.070.572 €	6.081.600 €	- 11.028 €
Zuweisung übergemeindlichen Aufgaben	2.041.692 €	2.003.400 €	+ 38.920 €
Zuweisungen nach § 32 FAG	830.088 €	721.600 €	+ 108.488 €
Kreisumlage	6.235.188,68 €	6.238.300 €	- 3.111,32 €



TOP 5 – Bericht der Verwaltung (Fachdienst Finanzen)

➤ Zweckentfremdungszinsen

➤ Städtebauförderung, **Zweckentfremdungszinsen** für bereits abgerufene, jedoch nicht verbrauchte Haushaltsmittel des Bundes und Landes

- Für die Bundesmittel: 116.948,96 €
- Für die Landesmittel: 117.203.78 €
- **Gesamt:** **234.152,74 €**



FA - Sitzung am 14.05.2024

- ▶ **Finanzsituation der Stadt Ratzeburg**

- ▶ hier: Möglichkeiten zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen

- ▶ **FA-Sitzung am 12.11.2024:**

- ▶ Haushaltskonsolidierungserlass für das Jahr 2025
 - ▶ Der Erlass erhält u. a. eine Fortschreibung der Hinweisliste zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Zahlungsquellen.



Verpackungssteuer

- ▶ Städte dürfen kommunale Verpackungssteuern erheben
- ▶ Dies hat das Bundesverfassungsgericht am 22. Januar 2025 entschieden
- ▶ Coffee-to-go-Becher, Burgerboxen oder Pizzakartons – der Straßenmüll in deutschen Städten besteht mittlerweile zu ca. 40 Prozent aus Einweg-Verpackungen.

- ▶ **Ziel:**
 - ▶ Weniger Einweg-Müll
 - ▶ Allein in Deutschland werden pro Jahr 5,8 Milliarden Getränkebecher sowie 4,5 Milliarden Essensboxen verbraucht.
 - ▶ Um dieses Problem anzugehen, hat Tübingen am 01.01.2022 eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt.



Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer

- **Steuergegenstand**
 - nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegdosen, -flaschen, -becher- und sonstige Einwegbehältnisse)
 - wiederverwendbares Geschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck)
 - nicht wiederverwendbares Besteck (Messer, Gabel, Löffel)
 - Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“, Pizza
- **Steuersatz und Bemessungsgrundlage**
 - jede(n) Einwegdose,-flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung (0,50 €)
 - jedes Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung (0,50 €)
 - jedes Einwegbesteck (-set) = 0,50 €
- **Steuerschuldner**
 - Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken

Steuerpflichtige Verpackungen – was gehört dazu?¹

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswucken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck

(sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,20 Euro

* Für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, Take away und to go.

¹ Die Aufzählung ist beispielhaft und im rechtlichen Sinne nicht vollständig.